

Klausur ohne Vorlesungsbegleitung
Öffentliches Recht (Rechts- und Juristenmanagement)

Sommersemester 2016, 22.07.2016

Name:	Vorname:
Matrikelnummer:	FB, Studiengang + BSc./MSc. oder Diplom
E-Mail-Adresse:	

→ Bitte füllen Sie die Angaben in Ihrem eigenen Interesse **gut leserlich (in Druckbuchstaben)** aus!

Hinweise zur Klausurbearbeitung

1. Hilfsmittletikette

Ausschließlich zugelassene Gesetzestexte bzw. Hilfsmittel:

Stober, Wichtige Gesetze für Wirtschaftsverwaltung und die Öffentliche Wirtschaft, 26. Aufl. 2014 oder 27. Auflage 2015 und Europäische Menschenrechtskonvention – wie im Veranstaltungsgrid verlinkt (Selbstaussdruck). Zur Hilfsmittletikette vergleiche die Veröffentlichung auf der Homepage des Fachgebiets.

2. Zwei Aufgabenarten („Variante 1 und 2“)

Grundsätzlich gibt es zwei Arten von Aufgaben – nämlich zum einen Aufgaben (**Variante 1**), die sich mit der strukturierten Wiedergabe von Wissen begnügen und deswegen keine vollständigen deutschen Sätze verlangen.

Und zum anderen Aufgaben (**Variante 2**), in denen die Eleganz und Flüssigkeit auch der grammatischen Präsentation der Inhalte mit sog. **Eindruckspunkten** bewertet werden. Bei diesen Aufgaben wird also die Form (etwa Beachtung der Zitieretikette; vollständiger Satzbau) und die Flüssigkeit der Argumentation besonders gewürdigt. Hier sollte sich der/die Bearbeiter/in grundsätzlich **nicht** auf eine stichwortartige Darstellung beschränken.

In der Klausuraufgabe wird die Zugehörigkeit einer Aufgabe zum entsprechenden Bewertungsmodus jeweils mit „**Variante 1**“ und „**Variante 2**“ angegeben.

Falls der in den Strukturbildern zur Verfügung gestellte Raum nicht ausreicht können ergänzende Ausführungen auf Anlageblättern (unter Angabe von Fußnoten) gemacht werden.

3. Bearbeitungsformalia

- Papier wird gestellt.
- Blätter bitte nur **einseitig** beschreiben und **fortlaufend nummerieren**.
- Bearbeitungszeit: So viele Minuten wie Punkte.

Insgesamt werden **90 Punkte** – entsprechen **90 Minuten Bearbeitungszeit** – vergeben.

Teil I – Fragen - (65 Punkte)

Frage 1 (5 Punkte) – „Variante 1“

- a) Welcher Artikel ist der „Europa(rechts)artikel“ des Grundgesetzes?
- b) Welchen besonderen Grundrechtsstandard verlangt er?
- c) Was ist die absolute Grenze für Hoheitsrechtsübertragungen an die Europäische Union?

	Inhalt	Normbeleg
„Europarechtsartikel“		
„Grundrechtsstandard“		
„absolute Grenze“		

Frage 2 (7 Punkte) – „Variante 1“

Was verstehen Sie unter

- a) Zulässigkeit und Begründetheit
- b) formeller und materieller Rechtmäßigkeit?

Zulässigkeit	
Begründetheit	
formelle Rechtmäßigkeit	

materielle Rechtmäßigkeit	

Frage 3 (8 Punkte) – „Variante 1“

Füllen Sie entweder das Feld „**Inhalt**“ (mit Stichworten) **oder** das Feld „**Normbeleg**“ korrespondierend aus.

Inhalt	Normbeleg
	Art. 263 AEUV
	Art. 267 AEUV
Vertragsverletzungsverfahren	
Schutz der Menschenwürde	
Unionsrechtliche Verordnung	
Beitritt der EU zur EMRK	
	Art.79 Abs. 2 GG

	Art. 59 Abs. 2 GG
	§ 2 Abs. 1 Nr. 1 Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG)
Rechtsstaatsprinzip	
Zulässigkeit einer Individualbeschwerde zum EGMR	
Folterverbot in der EMRK	
Eigentumsgarantie im GG	
Asylrecht im GG	
Meinungsfreiheit im GG	
Verwaltungsakt	

Frage 4 (8 Punkte) – „Variante 2“

Welche waren für Sie - jenseits der Bearbeitung dieser Klausurfragen – die wichtigsten rechtlichen Erkenntnisse, die Sie aus dem Modul „Verwaltungsverfahrenrecht und Verwaltungsprozessrecht“ als konkretisiertes Verfassungsrecht („Die Geschichte der Qui Ju“) gewonnen haben (selbstverständlich unter Zitierung von Normen und/oder Rechtsprechung).

Frage 5 (7 Punkte) – „Variante 1“

Listen Sie das RER-Schema auf und erläutern Sie die letzten drei Gliederungspunkte.

I.

II.

III.

1.

2.

a)

b)

c)

Frage 6 (18 Punkte) – „Variante 2“

- a) Was sind „OMT“? (5 Punkte)
b) Welche rechtliche Kritik wird im Hinblick auf „OMT“ erhoben? (10 Punkte)
c) In welchem Verfahren wird eine „Usurpation“ deutscher Hoheitsrechte durch die europäischen Institutionen von wem gerügt? (3 Punkte)

Artikel 136 AEUV

(1) Im Hinblick auf das reibungslose Funktionieren der Wirtschafts- und Währungsunion erlässt der Rat für die Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist, Maßnahmen nach den einschlägigen Bestimmungen der Verträge und dem entsprechenden Verfahren unter den in den Artikeln 121 und 126 genannten Verfahren, mit Ausnahme des in Artikel 126 Absatz 14 genannten Verfahrens, um

- a) die Koordinierung und Überwachung ihrer Haushaltsdisziplin zu verstärken,
b) für diese Staaten Grundzüge der Wirtschaftspolitik auszuarbeiten, wobei darauf zu achten ist, dass diese mit den für die gesamte Union angenommenen Grundzügen der Wirtschaftspolitik vereinbar sind, und ihre Einhaltung zu überwachen.

(2) Bei den in Absatz 1 genannten Maßnahmen sind nur die Mitglieder des Rates stimmberechtigt, die die Mitgliedstaaten vertreten, deren Währung der Euro ist.

Die qualifizierte Mehrheit dieser Mitglieder bestimmt sich nach Artikel 238 Absatz 3 Buchstabe a.

(3) Die Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist, können einen Stabilitätsmechanismus einrichten, der aktiviert wird, wenn dies unabdingbar ist, um die Stabilität des Euro-Währungsgebiets insgesamt zu wahren. Die Gewährung aller erforderlichen Finanzhilfen im Rahmen des Mechanismus wird strengen Auflagen unterliegen.

Frage 7 (12 Punkte) – „Variante 2“

Welche wesentlichen Erkenntnisse haben Sie aus der Präsentation des Moduls „**Recht und/oder Gerechtigkeit**“ zur „Rettungsfolter“ in Deutschland und Europa (unter Einbeziehung der EMRK) gewonnen?

Erste Vernehmung [§ 136 StPO]

(1) Bei Beginn der ersten Vernehmung ist dem Beschuldigten zu eröffnen, welche Tat ihm zu Last gelegt wird und welche Strafvorschriften in Betracht kommen. Er ist darauf hinzuweisen, daß es ihm nach dem Gesetz freistehe, sich zu der Beschuldigung zu äußern oder nicht zur Sache auszusagen und jederzeit, auch schon vor seiner Vernehmung, einen von ihm zu wählenden Verteidiger zu befragen. [...]

(2) – (3) [...]

Verbotene Vernehmungsmethoden [§ 136a StPO]

(1) Die Freiheit der Willensentschließung und der Willensbetätigung des Beschuldigten darf nicht beeinträchtigt werden durch Mißhandlung, durch Ermüdung, durch körperlichen Eingriff, durch Verabreichung von Mitteln, durch Quälerei, durch Täuschung oder durch Hypnose. Zwang darf nur angewandt werden, soweit das Strafverfahrensrecht dies zuläßt. Die Drohung mit einer nach seinen Vorschriften unzulässigen Maßnahme und das Versprechen eines gesetzlich nicht vorgesehenen Vorteils sind verboten.

(2) Maßnahmen, die das Erinnerungsvermögen oder die Einsichtsfähigkeit des Beschuldigten beeinträchtigen, sind nicht gestattet.

(3) Das Verbot der Absätze 1 und 2 gilt ohne Rücksicht auf die Einwilligung des Beschuldigten. Aussagen, die unter Verletzung dieses Verbots zustande gekommen sind, dürfen auch dann nicht verwertet werden, wenn der Beschuldigte der Verwertung zustimmt.

Befragung und Auskunftspflicht [§ 12 HSOG]

(1) Die Gefahrenabwehr- und die Polizeibehörden können eine Person befragen, wenn tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass die Person sachdienliche Angaben zur Aufklärung des Sachverhalts in einer bestimmten gefahrenabwehrbehördlichen oder polizeilichen Angelegenheit machen kann. Im Fall der Abwehr einer Gefahr kann sie zum Zwecke der Befragung angehalten werden.

(2) – (3) [...]

(4) § 136a der Strafprozessordnung gilt entsprechend.

Unmittelbarer Zwang [§ 52 HSOG]

(1) Unmittelbarer Zwang kann von den Polizeibehörden sowie nach Maßgabe des § 63 von Vollzugsbediensteten, die nicht Polizeivollzugsbeamtinnen oder Polizeivollzugsbeamte sind, und sonstigen Personen, denen die Anwendung unmittelbaren Zwanges gestattet ist, angewendet werden, wenn andere Zwangsmittel nicht in Betracht kommen oder keinen Erfolg versprechen oder unzumutbar sind. Für die Art und Weise der Anwendung unmittelbaren Zwanges gelten die §§ 54 bis 63. Für die Kosten gilt § 8 Abs. 2 entsprechend.

(2) Unmittelbarer Zwang zur Abgabe einer Erklärung ist ausgeschlossen.

Begriffsbestimmung, zugelassene Waffen [§ 55 Abs. 1 HSOG]

(1) Unmittelbarer Zwang ist die Einwirkung auf Personen oder Sachen durch körperliche Gewalt, durch ihre Hilfsmittel und durch Waffen.

Teil II – Fallbearbeitung - (25 Punkte)

Szenario – „Variante 2“

Ein deutsches Gesetz (**nicht das Gesetz zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (LÖG NRW) aus dem Stober; das Gesetz wird für die Lösung nicht benötigt**) regelt den Ladenschluss dergestalt, dass Lebensmittelläden sonntags geschlossen sein müssen. Lebensmittelhändler X, der in der Nähe einer Touristenattraktion einen Laden betreibt, möchte auch am Sonntag öffnen (von 10 Uhr bis 22 Uhr). Er verspricht sich große Wettbewerbsvorteile, weil sich viele potenzielle Kunden gerade an Sonntagen in der Nähe seines Ladengeschäfts aufhalten.

Von seinem Rechtsanwalt hat er bereits Rat hinsichtlich der Zulässigkeit einer Klage und in Bezug auf die formelle Rechtmäßigkeit des Ladenschlussgesetzes eingeholt. Ihn interessiert Ihre Einschätzung zur materiellen Rechtmäßigkeit dieses Gesetzes (ohne Einbeziehung von Unionsrecht).